

**6548/AB**  
**= Bundesministerium vom 15.07.2021 zu 6634/J (XXVII. GP)** bmk.gv.at

Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie

**Leonore Gewessler, BA**  
Bundesministerin

An den  
Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at  
+43 1 711 62-658000  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
Österreich

Geschäftszahl: 2021-0.363.263

14. Juli 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Douglas-Hoyos und weitere Abgeordnete haben am 19. Mai 2021 unter der **Nr.6634/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend E-Mobilität bei Dienstwagen in den Bundesministerien - Umsetzung der Rechnungshofempfehlungen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wieviele Dienstautos befinden sich im Fuhrpark Ihres Bundesministeriums bzw. nachgeordneter Dienststellen?*
  - a. *Wieviele davon sind E-Fahrzeuge? Bitte um Nennung des konkreten Modells bzw. der Antriebsart.*
  - b. *Wieviele davon befinden sich im Fuhrpark des Ministerkabinetts?*
    - i. *Wieviele davon sind E-Fahrzeuge? Bitte um Nennung des konkreten Modells bzw. der Antriebsart.*
  - c. *Wieviele davon befinden sich im Fuhrpark des/der Minister\_in?*
    - i. *Wieviele davon sind E-Fahrzeuge? Bitte um Nennung des konkreten Modells bzw. der Antriebsart.*

- Im Fuhrpark des **BMK/Zentraleitung** befinden sich folgende 4 Dienstfahrzeuge:

Marke Modell	Fahrzeugklasse/Antrieb
Skoda-Superb	PKW/Dieselfahrzeug
Seat-Alhambra	PKW/Dieselfahrzeug
VW-E-Golf	PKW/E-Auto
Hyundai-Nexo	PKW/E-Auto-Wasserstoff

- Im **Kabinett FBM** gibt es kein Dienstfahrzeug.  
Das Fahrzeug Hyundai-Nexo ist das Dienstfahrzeug von STS Brunner.

- Die **Schifffahrtsaufsicht der Abteilung IV/W2** verfügt über 7 Dienstautos: 6 geländegängige Pick-Ups für Streckenkontrollen auf Treppelwegen (1 Stück pro Dienststelle) und ein zentrales Einsatzfahrzeug (VW-Bus)

Alle werden mit herkömmlichen Verbrennungsmotoren betrieben. Nach Ablauf der Leasingverträge (Ende 2022) wird die Möglichkeit des Umstiegs auf Elektroantrieb geprüft.

- Im Fuhrpark der **Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes** befinden sich derzeit 6 Dienstfahrzeuge

Zu den Fragen 2 und 3:

- *Gibt es Bestrebungen in Ihrem Ministerium, diesen Anteil im Sinne einer Vorbildwirkung zu erhöhen?*
  - a. Wenn ja, welche?
  - b. Wenn nein, warum nicht?
  - c. Besteht ein strategisches Beschaffungsziel zur Umstellung auf emissionsarme Fahrzeuge für Ihr Bundesministerium und nachgeordnete Bundesorganisationen, wie es der Rechnungshof empfahl?
    - i. Wenn ja, welches?
    - ii. Wenn nein, warum nicht?
- *Der Rechnungshof empfahl dem BMK und dem BMDW, die Kriterien des Österreichischen Aktionsplans zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung bezüglich der PKW-Emissionen an den aktuellen Stand der Technik anzupassen. Wurde diese Empfehlung bereits umgesetzt?*
  - a. Wenn ja, inwiefern?
  - b. Wenn nein, warum nicht?

Die Kriterien des Österreichischen Aktionsplans zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung wurden vom Ministerrat Ende Juni 2021 beschlossen. Die Anforderungen des naBe-Aktionsplans gelten für Neubeschaffungen. Im Zeitraum 2021-2026 sind reine Elektrofahrzeuge oder reine Wasserstoffbrennstoffzellen-Fahrzeuge zu beschaffen, wenn drei Bedingungen erfüllt sind

1. Die tägliche Fahrstrecke beträgt in der Regel nicht mehr als 160 km beim PKW und 80 km bei LNF (leichten Nutzfahrzeugen).
2. Das regelmäßige Aufladen des Fahrzeugs ist gewährleistet, etwa indem die Fahrt an Orten beendet wird, an denen eine Lademöglichkeit besteht oder indem eine Lademöglichkeit während der Fahrt besteht und genutzt werden kann.
3. Ein elektrobetriebenes Fahrzeug ist in der betriebsbedingt erforderlichen Größe oder Ausstattung verfügbar.

Trifft eine der oben genannten Anforderungen nicht zu, so ist ein Fahrzeug mit Elektro-Mischantrieb (z. B. Plug-in-Hybrid oder Range Extender) zu beschaffen, wenn es in der erforderlichen Größe oder Ausstattung verfügbar und die Beschaffung wirtschaftlich vertretbar ist. Für den Fall, dass ein Fahrzeug mit Verbrennungsmotor beschafft wird, also auch für die Beschaffung von Fahrzeugen mit Elektro-Mischantrieb, muss eine Begründung dokumentiert und vom Beschaffungsverantwortlichen genehmigt werden und die im naBe festgelegten Grenzwerte für den CO<sub>2</sub> Ausstoß müssen eingehalten werden.

Ab dem Jahr 2027 müssen sämtliche beschaffte PKW und LNF (leichte Nutzfahrzeuge) aus BEV (Battery-Powered Electric Vehicle) und FCEV (fuel cell electric vehicle) bestehen. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn für einzelne Fahrzeuge mit speziellem Einsatzzweck, Fahrzeuge aus BEV und FCEV nicht vorhanden oder nicht zweckgemäß sind.

Leonore Gewessler, BA

